



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Riedinger: Die Grenzen internationaler Schiedgerichtsbarkeit

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Grenzen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Riedinger



Das soeben ergangene Gutachten des Völkerbundesrates in der oberschlesischen Frage hat wohl bei so manchem, der bisher ein Anhänger internationaler Schiedsgerichte war, Zweifel daran erweckt, ob diese die geeignete Instanz zur Austragung derartiger Streitigkeiten sind. Zur Aufklärung in dieser Frage würde es wesentlich beitragen, wenn man sich überall — wir sprechen dabei von ganz allgemeinen Gesichtspunkten aus und ohne jede Beziehung auf den vorliegenden Fall — das Wesen solcher Schiedssprüche einerseits und internationaler Streitigkeiten andererseits vergegenwärtigen wollte: Jeder Schiedsspruch, jede Schiedsgerichtsbarkeit, ist Rechtsprechung, Beurteilung eines Tatbestandes auf Grund von Rechtsätzen, wobei das Wort Recht nicht im engen juristischen, sondern im denkbar weitesten Sinne zu verstehen ist. Es gibt Schiedsgerichte über privatrechtliche Streitigkeiten, welche einfach nach den bestehenden Staatsgesetzen urteilen. Es gibt kaufmännische Schiedsgerichte, die, ohne besonders auf das geschriebene Recht Rücksicht zu nehmen, urteilen auf Grund dessen, was nach der Auffassung anständiger Kaufleute „recht“ und daher auch „Recht“ ist. Ein Schlichtungsausschuß, der einen Schiedsspruch in Lohnstreitigkeiten fällt, urteilt auf Grund dessen, was seine Mitglieder mit Rücksicht auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse für billig halten, man könnte auch die ehemaligen Ehrengerichte der Offiziere als Schiedsgerichte auffassen, die Recht sprachen in der Hauptsache auf der Grundlage der ungeschriebenen Ehrbegriffe eines Standes usw. Jedenfalls ist allen diesen schiedsrichterlichen Tätigkeiten das Eine gemeinsam, daß sie urteilen auf Grund gewisser Sätze, die sie als vorhanden und Norm gebend anerkennen, und mit deren Hilfe sie feststellen, daß eine der Parteien recht, die andere unrecht hat. Hält man sich das vor Augen, so muß man natürlich zugeben, daß es internationale Streitigkeiten stets gegeben hat und geben wird, die für schiedsgerichtliche Behandlung geeignet sind, weil es sich auch bei ihnen nur um die Anwendung und Auslegung bestehender, für beide Teile verbindlicher Rechtsätze, handelt; Beispiele dafür brauchen nicht angeführt zu werden, jeder kann sie sich in beliebiger Menge selbst bilden. Man wird aber, wenn man diese Grundlage jeder schiedsgerichtlichen Tätigkeit fest im Auge behält, sofort einsehen, daß nicht alle internationalen Streitigkeiten so liegen, vielmehr die wichtigsten und folgenschwersten unter ihnen ganz anderer Natur sind. Die Geschichte bietet auch dafür massenhaft Beispiele; zur Erläuterung seien hier zwei angeführt, die deshalb besonders beweiskräftig und einleuchtend sind, weil bei beiden Preußen bzw. Deutschland beteiligt ist und zwar beide Male auf entgegengesetztem Standpunkte. Der erste Fall ist der der polnischen Teilungen, namentlich der zweite, bei der Preußen im wesentlichen das Gebiet der späteren Provinz Posen erhielt. Jrgend ein juristisches Recht auf diese Gebiete stand Preußen natürlich nicht zu, und ist meines Wissens auch von ihm nie als Grundlage seines Erwerbes beansprucht worden. Aber wie lagen die Verhältnisse? Rußland war entschlossen, weitere polnische Gebietsteile, zu denen auch die eben genannten gehörten, zu verschlucken. Wenn es das ausführte, woran es durch

Polen nicht gehindert werden konnte, so lief die russische Grenze so nahe an der Landeshauptstadt Berlin vorbei, daß die Kosaken, wenn sie sich eines schönen Sommermorgens bei Sonnenaufgang in Trab setzten, zur Sonnenuntergangszeit Berlin an allen vier Ecken anzünden konnten. Daß eine Großmacht die Herbeiführung eines solchen Zustandes nicht stillschweigend dulden kann, ist selbstverständlich. Gewiß, im Privatleben wird niemand glauben, daß er berechtigt sei, seinem Nachbar dessen Eigentum wegzunehmen, weil es sonst ein anderer nimmt, aber diese engen, privatrechtlichen Begriffe sind eben für das Privatrecht ausgebildet worden und nicht für das Leben der Völker. Andererseits ist es begreiflich, wenn Polen von seinem Standpunkte aus die Wegnahme der Provinz Posen für ein Unrecht ansah. Was also hier miteinander im Kampfe stand, das waren nicht einfach zwei verschiedene, aber auf demselben Rechtsboden erwachsene Standpunkte, sondern zwei inkommensurable Größen, auf der einen Seite das formale Recht Polens, auf der andern Seite das Recht Preußens auf Selbsterhaltung.

Daß es aber nicht nur verruchte preußische Gewaltmenschen sind, die sich solche Auffassungen von dem Unwerte formalen Rechtes zu eigen machen, sondern daß auch westliche Demokratien auf demselben Standpunkte stehen und dabei den Beifall eines großen Teiles der öffentlichen Meinung der Kulturwelt finden, das zeigt das Verhalten Englands im Agadirstreit. Von einer Absicht, sich in Agadir festzusetzen, mußte Deutschland bekanntlich Abstand nehmen, weil England entschiedenen Widerspruch erhob und mit Krieg drohte. England sah damals seine Lage ganz ähnlich an, wie Preußen die seinige vor der polnischen Teilung. Es sah — unserer Meinung nach mit Unrecht, aber tatsächlich war es nun einmal der Fall — in uns einen gefährlichen Gegner, der nur auf den geeigneten Augenblick wartete, ihm an den Hals zu springen. Da es auf überseeische Zufuhren angewiesen ist und ein großer Teil seiner Handelswege so nahe an der Westspitze Afrikas vorbeiführt, daß ein seemächtiger Gegner mit einem Flottenstützpunkt in Agadir diesen Handel aufs empfindlichste zu stören vermag, so hielt es sich in seinen Lebensinteressen für bedroht und erhob Einspruch, nach formalem Recht sicherlich ohne jede Grundlage; denn wenn Deutschland und Marokko einig waren, so hatte kein Dritter irgend einen Rechtsgrund, sich dazwischen zu mischen.

Dieser Art also sind die wirklich großen Fragen, die zwischen Völkern auftauchen und unter Umständen zu Kriegen führen. Nach welchen Rechtsätzen aber soll ein Schiedsgericht sie entscheiden? Es gibt einfach keine solchen Sätze, denn der Widerstreit zwischen dem formalen Rechte und den Lebensbedürfnissen ist von keinem höheren Gesichtspunkte aus auszugleichen und man wird denjenigen, der auch nur glaubt, daß ein gefährlicher Gegner im Begriff sei, ihm an die Gurgel zu springen, niemals davon überzeugen können, daß er sich dieser Gefahr aussetzen müsse, weil er kein juristisches Recht habe, etwas dagegen zu unternehmen, und man wird umgekehrt demjenigen, der berechtigt ist, etwas zu tun, nur schwerlich den Gedanken beibringen können, daß er dies zu unterlassen verpflichtet sei (nicht etwa nur aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen solle), weil sich ein anderer dadurch bedroht fühle. Gesezt den Fall, daß ein Schiedsgericht in den beiden besprochenen Fällen getagt hätte. Versuche jeder selbst,

sich die Frage vorzulegen, wie er als Schiedsrichter geurteilt hätte und er wird zugeben müssen, daß es in diesen Dingen ein objektives Urteil nicht gibt, weil es eben, wie gesagt, an Sätzen höherer Ordnung fehlt, aus denen die Lösung des Streitfalles zu finden wäre, oder anders ausgedrückt, weil die Begriffe Recht und Unrecht hier versagen. Ein solches Schiedsgericht wird schließlich immer subjektiv urteilen und zwar nach dem weltpolitischen Standpunkte seiner Richter, welche, zum Teil sich selbst ganz unbewußt, stets geneigt sein werden, demjenigen der Streitseite recht zu geben, dessen Sieg im Interesse ihres Landes liegt und niemals wird sich ein großes Volk mehr als einmal in die Lage bringen, vor einem solchen Schiedsgericht unrecht zu bekommen und gezwungen zu werden, seine Lebensinteressen einem fremden, formalen Recht oder sein gutes Recht einem fremden Lebensinteresse zu opfern. „Das Recht eines Staates reicht nur so weit wie seine Macht.“



## Kennst du das Land?

Von Bogislav v. Selchow

Kennst du das Land? Ich glaube, du hast es nie geseh'n.

Du lebst in den Seelen;

Du bist wie die vielen,

Die oft danach schießen

Und die doch immer daran vorübergeh'n.

Das Leben ist bunt wie ein schillernder, dürstender Schmetterling,

Der aus Blütenwogen

Sich Zucker gesogen,

Der im Lichte geflogen

Und lange an den köstlichen Kelchen hing.

Das Leben ist weich wie ein leise spielender Morgenwind,

Wie ein zartes Wehen

Aus strahlenden Höhen,

Wer's nie gesehen,

Der weiß es nicht, was duftende Rosen sind.

Das Leben ist roh; es kümmert sich um den Menschen nicht.

Es läßt ihn verrecken

An Straßenecken,

An Bäumen und Hecken;

Es geht vorüber mit eisernem Angesicht.

Das Leben ist groß, ist ungeheuer groß und rein;

Es hebt zu den Göttern,

Es kann zerschmettern,

In goldenen Lettern

Trägt es die Großen in die Geschichte ein.

Das Leben ist voll Schönheit, Roheit und Sinterlist,

Voll harter Stöße,

Von schmutziger Blöße,

Von unendlicher Größe,

Das Leben ist immer so, wie du selber bist.